

SATZUNG DES BAYERISCHEN ROLLSPORT- UND INLINE - VERBANDS

PRÄAMBEL

In den Vereinen des Bayerischen Rollsport- und Inline – Verbands e. V. (BRIV) üben Menschen verschiedener Geschlechtsidentitäten Rollsport aus, verwalten die Vereinsgeschäfte und engagieren sich im Verband. Nicht umsonst ist die Mitgliedermeldung in den gesetzlich vorgeschriebenen vier Geschlechtseinträgen möglich (männlich, weiblich, divers, keine Angabe).

Diese Satzung spricht dennoch im generischen Maskulinum von den agierenden Personen. Diese Formulierungen sollen für eine unmissverständliche Beschreibung der Werte, Funktionen, Rechte und Pflichten sorgen, die für den Verband gelten.

Die Menschen, die an den Änderungen der Satzung gearbeitet haben, betonen, dass die Mitarbeit in den Gremien, in den Kommissionen und in den Vereinen nicht an Geschlecht, Gender, Herkunft, sozialen Status, körperliche oder geistige Fähigkeiten geknüpft sind. Das wird bereits gelebt, sollte aber nie in Vergessenheit geraten.

§ 1

NAME - SITZ - ZWECK

1. Die rollsporttreibenden Vereine im Freistaat Bayern bilden unter dem Namen „Bayerischer Rollsport- und Inline-Verband e. V.“ einen eigenen Fachverband. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verband ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV), des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e. V. (DRIV) und seiner Fachsparten, deren Satzungen in der jeweils gültigen Fassung anerkannt werden.
3. Der Verbandsbereich umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern. Der BRIV ist in Fachsparten gegliedert.
4. Der BRIV vertritt seine Fachsparten gegenüber dem BLSV und dem DRIV. Er vertritt die Interessen des bayerischen Roll- und Inline-Sports in allen Belangen.
5. Zweck des BRIV ist die Förderung und Pflege des Roll- und Inline-Sports. Zur Erreichung dieses Zweckes obliegt dem BRIV die Durchführung von Meisterschaften, Lehrgängen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen unter Einhaltung der einschlägigen internationalen und nationalen Regelungen sowie von geselligen Zusammenkünften, soweit sie der Förderung des Sports dienen. Er kann hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen und die Ausrichtung Dritten übertragen. Der BRIV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der BRIV tritt rassistischen, fremden- und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen, Drogenkonsum sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Minderjährigen verpflichtet, er fördert

deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Sport und Bewegung im Verein und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachen ermöglichen. Der BRIV tritt für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.

6. a) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung 1977 (AO 1977).
- b) Der BRIV ist selbstlos tätig. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des BRIV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BRIV.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Als Ausnahme hiervon kann allen Mitgliedern des Präsidiums im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung gezahlt werden. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Sportkommission sollen die Möglichkeit haben, von einer pauschalen Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten zu profitieren. Die Entscheidung über eine solche Vergütung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung bezüglich der Vergütungsregelung.
- e) Bei einer Auflösung des BRIV bzw. bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des BRIV dem BLSV zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den Roll- und Inline-Sport fördern, zu verwenden.
- f) Der Verband gibt sich Ordnungen, durch die die Erledigung von satzungsgemäßen Aufgaben näher geregelt wird, soweit nicht die Satzung solche Regelungen bereits enthält.
- g) Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der BRIV dem BLSV an.

§ 2

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitgliedsvereine des BRIV können alle Vereine werden, welche dem BLSV angeschlossen sind und die ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben, den Roll- und Inline-Sport zu betreiben, sofern deren Zweck nicht den Zielen des Verbandes entgegensteht. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im BRIV ist ausgeschlossen - die Mitgliedschaft bei einem Mitgliedsverein vermittelt einem Einzelmitglied die Zugehörigkeit zum BRIV.
2. Mitgliedsvereine können nur die Vereine werden oder bleiben, welche die Gemeinnützigkeit besitzen. Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit müssen die Mitgliedsvereine dem BRIV unverzüglich mitteilen.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn die ordnungsgemäße Anmeldung und die Aufnahme des Antragstellers beim BLSV erfolgt sind. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

4. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung zu. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand endgültig.
5. Mit dem Antrag zur Aufnahme erkennt der Mitgliedsverein die Satzungen des DRIV und des BRIV sowie die aufgrund dieser Satzungen ergangenen Ordnungen an.
6. Das Eigenleben und die Selbstständigkeit der Vereine bleiben durch die Mitgliedschaft im BRIV unberührt.

§ 3

AUSTRITT - AUSSCHLUSS

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereins bzw. dessen Roll- und/oder Inlinesportabteilung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem BLSV oder BRIV.
2. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit nachweisbar erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Geschäftsjahres (31.12.). Zum selben Zeitpunkt erlöschen alle Rechte. Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber einzulösen, bleibt bestehen.
3. Der Ausschluss aus dem BRIV kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:
 - a) wenn ein Mitgliedsverein den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) wenn er gegen die Satzung des BRIV verstößt,
 - c) wenn er gegen die Weisungen oder Anordnungen eines Verbandsorganes grob verstößt.

Vor einem Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitgliedsverein nachweisbar mitzuteilen. Das Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist die Klage beim Verbandsgericht. Die Klagefrist beträgt vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses. Das Einlegen des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedsvereins ist frühestens nach Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist ein Klagerecht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung möglich. Erfolgt ein Ausschluss ausschließlich wegen Verlustes der Gemeinnützigkeit oder der Mitgliedschaft beim BLSV, so kann bei Wiedererlangung die Wiederaufnahme sofort geschehen.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSVEREINE

1. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, Anträge einzubringen sowie von den Verbandsorganen Aufklärung über alle Verbandsangelegenheiten zu verlangen.
2. Jeder Mitgliedsverein hat beim Verbandstag eine Stimme, Vereine mit über 100 Mitgliedern haben zwei Stimmen.
3. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, den Anordnungen der Verbandsorgane nachzukommen. Jeder Mitgliedsverein hat die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgerecht zu entrichten. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge, Gebühren und Abgaben bei Auflösung, Austritt oder Ausschluss ist ausgeschlossen. Jeder Mitgliedsverein hat die Mitgliedermeldung spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres abzugeben.
4. Mitgliedsvereine, welche mit der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben keinerlei Rechte.
5. Jede personelle Änderung des satzungsmäßigen Vorstandes sowie des Abteilungsleiters für Roll- und Inline-Sport eines Mitgliedsvereins ist dem BRIV innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 5

VERBANDSORGANE

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) die Jugendleitung
- e) die Sportkommissionen

§ 6

DER VERBANDSTAG

1. Zusammensetzung und Aufgaben
 - a) Der Verbandstag setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsvereine und dem BRIV-Vorstand zusammen. Die Vereinsvertreter müssen volljährig sein.
 - b) Der Verbandstag findet alle 2 Jahre jeweils im Frühjahr, spätestens bis zum 15. Mai, statt. Er beschließt alle 2 Jahre über alle Tagesordnungspunkte, bei denen ein Beschluss erforderlich ist, über die Entlastung des Vorstandes sowie bei Bedarf über Änderungen der Satzung und der Ordnungen und über Nachwahlen.
 - c) In jedem 2. Jahr werden Neuwahlen durchgeführt. Auf die Dauer von zwei Jahren werden gewählt:
 - das Präsidium
 - die Rechnungsprüfer
 - der Vorsitzende der Jugendleitung

- der stellv. Vorsitzende der Jugendleitung
- das Verbandsgericht

Zu wählende Personen müssen zur Wahl anwesend sein oder vorher ihr Einverständnis, sich zur Wahl zu stellen und im Falle ihrer Wahl das entsprechende Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

Die gewählten Personen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- d) Der außerordentliche Verbandstag beschließt über die Punkte der für ihn vorgelegten Tagesordnung.

2. Stimmrecht

Beim Verbandstag haben die Vereinsvertreter und die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder Stimmrecht. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme, Vereine mit über 100 Mitgliedern haben zwei Stimmen. Eine Stimmenübertragung auf einen anderen Verein bzw. auf ein anderes Mitglied des Vorstands ist in keinem Fall zulässig. Soweit ein Verein zwei Stimmen hat, sind diese einheitlich abzugeben. Soweit ein Verein nicht von seinem satzungsmäßigen Vorstand bzw. von einem dem BRIV gemeldeten Verantwortlichen vertreten wird, kann er durch ein Vereinsmitglied unter Vorlage einer Vollmacht vertreten werden.

Bei Abstimmungen (ausgenommen Wahlen) entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen und werden daher nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auch für Mitgliedsvereine, die keine Vertreter entsenden, sind die gefassten Beschlüsse verbindlich.

3. Einberufung

- a) Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder einem Präsidiumsmitglied einberufen. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- b) Der außerordentliche Verbandstag kann vom Vorstand einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn innerhalb von zwei Wochen mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine aus dem gleichen Grund die Einberufung schriftlich beantragen. Die Einladung muss innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen. Die Versammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Einladung abgehalten werden.
- c) Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist, unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden, beschlussfähig. § 18 der Satzung bleibt jedoch unberührt.

4. Anträge

- a) Anträge für den Verbandstag müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich und begründet bei der BRIV-Geschäftsstelle eingegangen sein.
- b) Beim außerordentlichen Verbandstag müssen die Anträge aus dem Einladungsschreiben ersichtlich sein. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.
- c) Anträge, die verspätet eingehen oder erst beim Verbandstag schriftlich gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit beschließt.

- d) Anträge auf Änderung der Ordnungen können nur gemäß § 6 Abs. 4. a) gestellt werden (nicht als Dringlichkeitsanträge!).

Anträge auf Änderung der Satzung sind unter Hinweis auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen bereits in die Einladung bzw. die mit der Einladung zu verschickende Tagesordnung aufzunehmen.

5. Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitgliedsvereine
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) die Sportkommissionen

6. Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung für den Verbandstag muss mit der Einladung bekanntgegeben werden und mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls des vorhergehenden Verbandstages
- Berichte der Vorstandsmitglieder
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Wahlausschusses
- Neuwahlen
- Anträge auf Satzungsänderungen
- Genehmigung des Etat-Voranschlages
- Sportprogramm
- Anträge
- Verschiedenes

- b) Die Tagesordnung für den außerordentlichen Verbandstag muss mit der Einladung bekanntgegeben werden und mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
- Genehmigung der Tagesordnung
- die Punkte, die zur Einberufung geführt haben.

7. Durchführung

Die Abwicklung des Verbandstages wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 7 DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
2. Je 2 Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis vertreten der Vizepräsident und der Schatzmeister den Präsidenten nur, wenn dieser verhindert ist.
3. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes. Das Präsidium hält zur Erledigung seiner Aufgaben bei Bedarf Sitzungen ab, die vom Präsidenten einberufen und geleitet werden
4. Das Präsidium kann einem Mitglied des BRIV oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidium
 - dem Vorsitzenden der Jugendleitung
 - den Vorsitzenden der Sportkommissionensowie ohne Stimmrecht
 - dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts
2. Dem Vorstand kann ein Ehrenpräsident (ohne Stimmrecht) beigeordnet werden, der dem Verbandstag zur Wahl vorgeschlagen wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter. Der §10 Abs. 2b geht dieser Regelung vor.
3. Der Vorstand entscheidet in Sitzungen, die vom Präsidenten einberufen und geleitet werden sollen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, davon drei Stimmberechtigte.
4. Der Vorstand hat das Recht, Beschlüsse von untergeordneten Organen aufzuheben, wenn sie im Gegensatz zur Satzung stehen und nicht mit den sportlichen Interessen des Verbandes in Einklang zu bringen sind, oder wenn sie außerplanmäßige größere finanzielle Auswirkungen haben.
5. Die Vorsitzenden der Sportkommissionen und ihre Stellvertreter dürfen an der Sitzung teilnehmen. Das Stimmrecht liegt ausschließlich beim Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung kann der Stellvertreter das Stimmrecht übernehmen. Alternativ kann eine

ermächtigte Person, die ein gewähltes Mitglied der Sportkommission sein muss, das Stimmrecht ausüben.

§ 9

DIE JUGENDLEITUNG

1. Der Jugendleitung obliegt die Erledigung aller Fragen, die auf dem Gebiet der Jugendbetreuung anfallen.
2. Die Jugendleitung setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden der Jugendleitung
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - den Jugendbeauftragten der Sportkommissionen
3. Der stellvertretende Vorsitzende der Jugendleitung wird vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10

DIE SPORTKOMMISSIONEN

1.
 - a) Für die sportlichen Aufgabenbereiche sind Sportkommissionen zu bilden. Diese nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Über die Aufnahme von neuen Sportkommissionen entscheidet nach Vorschlag des Präsidiums der Verbandstag.
 - b) Für jede Fachsparte kann eine Sportkommission gebildet werden, wenn mindestens drei Mitgliedsvereine eine Mitgliedermeldung für diese Fachsparte abgegeben haben.
2.
 - a) Die Kommission setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Jugendbeauftragten
 - mindestens einem weiteren Mitglied

Soweit ein gesonderter Jugendbeauftragter nicht gewählt wird, ist diese Funktion dem stellvertretenden Vorsitzenden zugeordnet. Zu wählende Personen müssen zur Wahl anwesend sein oder vorher ihr Einverständnis, sich zur Wahl zu stellen und im Falle ihrer Wahl das entsprechende Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
 - b) Die Kommissionsmitglieder werden in ihren Kommissionen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen Mitgliedsvereinen angehören, die für diese Fachsparte eine Mitgliedermeldung abgegeben haben. Die Wahl geschieht innerhalb der jeweiligen Sportkommission in eigener Verantwortung. Die Sportkommissionen können sich auch eigene Regelungen geben, in denen unter anderem der Ablauf der internen Wahlen geregelt ist. Diese Regelungen dürfen der Satzung und den bestehenden Ordnungen nicht widersprechen. Tritt der Vorsitzende einer Sportkommission während der Wahlperiode zurück, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Funktion bis zu einer Nachwahl. Tritt auch der

stellvertretende Vorsitzende zurück, beauftragt das Präsidium eine Person bis zur nächsten (Nach-)Wahl mit der kommissarischen Leitung. Die Wahl bzw. Nachwahl hat spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem Rücktritt des stellv. Vorsitzenden zu erfolgen.

- c) Mitgliedsvereine, die für diese Fachsparte eine Mitgliedermeldung abgegeben haben, haben in ihren Kommissionen mindestens bei Wahlen 1 Stimme.
 - d) Die Mitglieder der Sportkommissionen haben in ihren Kommissionen 1 Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Sportkommissionen müssen Sitzungen in selbst zu bestimmenden Abständen, mindestens einmal pro Jahr, einberufen. Sie regeln ihre Aufgaben gemäß Satzung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. An Sitzungen der Sportkommissionen, bei denen die Anwesenheit der Vereine nicht zwingend vorgeschrieben ist, haben Vereine das Recht, freiwillig teilzunehmen. Sie sind hierzu einzuladen. Über alle Beschlüsse ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.
4. Die Sportkommissionen verwalten die ihnen vom BRIV zur Verfügung gestellten Mittel selbstständig.
- 5.
- a) Die Sportkommissionen entscheiden in ihrem Fachgebiet
 - in Streitfragen fachlicher Art
 - über Proteste
 - über unsportliches Verhalten
 - b) Tritt einer der o. g. Fälle ein, so hat der Betroffene, soweit keine anderslautenden Bestimmungen bestehen, den zuständigen Kommissionsvorsitzenden innerhalb einer Woche über den Vorfall nachweisbar zu informieren. In der Meldung, dem Protest usw. sind die Gründe und der Sachverhalt wahrheitsgemäß darzulegen. Gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss von € 100,-- an den Verband zu entrichten. Der Vorschuss wird zurückerstattet, wenn dem Antrag stattgegeben wird.
 - c) Die Entscheidung der Sportkommission ist dem Antragsteller und allen Beteiligten nachweisbar zuzustellen.
 - d) Gegen die Entscheidung der Sportkommission steht den Beteiligten binnen 4 Wochen das Recht der Klage beim Verbandsgericht zu.
 - e) Betrifft ein Streitfall den Verein eines Kommissionsmitgliedes oder fühlt es sich sonst in einer Weise befangen, so kann es nicht an der Entscheidung mitwirken.

§ 11

DAS VERBANDSGERICHT

1. Allgemeines
 - a) Die Gerichtsbarkeit des BRIV wird vom Verbandsgericht gemäß den Satzungen und Ordnungen des DRIV und BRIV ausgeübt. Das Verfahren wird durch die Verbandsgerichts-Ordnung geregelt.
 - b) Vor Anrufung des Verbandsgerichts kann ein Schlichtungsversuch durch den Präsidenten des BRIV vorgenommen werden.

- c) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, solange der Rechtsweg vor den Sportgerichten nicht ausgeschöpft ist.

2. Zusammensetzung

- a) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Personen.

Es besteht aus:

- dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts - nach Möglichkeit einer rechtskundigen Person
- zwei Beisitzern

Für das Verbandsgericht ist mindestens ein Vertreter zu wählen.

- b) Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen kein anderes Amt innerhalb des Verbandsvorstands ausüben. Die Fachsparten sollen angemessen vertreten sein.

- c) Die Rechtsprechung des BRIV ist unabhängig. Die Mitglieder des Verbandsgerichts sind nicht weisungsgebunden.

3. Zuständigkeit

- a) Das Verbandsgericht entscheidet bei Streitigkeiten von Mitgliedsvereinen untereinander, bei Streitigkeiten von Mitgliedsvereinen mit Organen des BRIV sowie bei den in der Satzung aufgeführten Fällen.

- b) Auf Antrag von Mitgliedsvereinen oder Organen des BRIV sind Ordnungsmaßnahmen gegen Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder möglich:

1. bei Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des BRIV
2. bei Verstoß gegen Anordnungen und Beschlüsse der Verbandsorgane oder Nichtbeachtung derselben
3. bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des BRIV

- c) Das Verbandsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. gegen Mitgliedsvereine
 - Verwarnung
 - Verbandsverbot auf Zeit
 - Geldbußen bis zu einer Höhe von € 500,--
 - Verlust des Stimmrechts auf Zeit
 - Ausschluss auf Zeit oder Dauer
2. gegen Mitglieder der Mitgliedsvereine
 - Verwarnung
 - Aussperrung von Veranstaltungen des BRIV auf Zeit oder Dauer
 - Verlust der Wählbarkeit für ein Amt im BRIV auf Zeit oder Dauer
 - Verlust einer vom BRIV verliehenen Befähigung oder Berechtigung
 - Entfernung aus dem Amt eines Verbandsorganes des BRIV

- d) Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind endgültig.

§ 12

PROTOKOLLE

1. Über den Verbandstag, die Sitzungen des Vorstandes, der Kommissionen sowie eventuell zu bildender Ausschüsse müssen Protokolle gefertigt werden. Es müssen eine Zusammenfassung der Gespräche, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sein.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 4 Wochen an die Mitglieder zu versenden, die zu der Sitzung eingeladen waren. Eine Teilnehmerliste ist beizulegen.
3. Darüber hinaus ist von jedem Protokoll ein Exemplar an die BRIV-Geschäftsstelle zu senden.
4. Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von 4 Wochen nach der Versendung beim Versammlungsleiter zu erheben. Über sie entscheidet die nächste Versammlung der Institution, über die das Protokoll geführt wurde.
5. Erfolgen keine fristgerechten Einwendungen, so gilt das Protokoll als angenommen.

§ 13

EHRENMITGLIEDSCHAFT

Verdiente Persönlichkeiten können auf Antrag des Präsidiums durch den Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht gewählt werden. Es handelt sich um keine Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 1.

§ 14

FINANZWESEN

1. Das Finanzwesen des BRIV ist in der Finanzordnung geregelt. Für die laufende Abwicklung zeichnet der Schatzmeister verantwortlich.
2. Die Finanzgeschäfte des BRIV werden von zwei vom Verbandstag zu wählenden Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt innerhalb des Verbandsvorstands ausüben. Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht und einmal im Jahr die Pflicht, die Finanzbuchhaltung und deren Führung zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist dem Verbandstag schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 15

GESCHÄFTSSTELLE

1. Der Verband unterhält zur Erledigung der anstehenden Arbeiten laut Arbeitsbeschreibung eine Geschäftsstelle.

§ 16 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Die Satzung und die Ordnungen des BRIV können nur durch Beschlüsse des Verbandstages ganz oder teilweise geändert werden.
2. Satzungsänderungen gelten nur dann als genehmigt, wenn 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

§ 18 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Verbands kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsvereine bei einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitgliedsvereine anwesend sind. Sofern der zu diesem Zweck einberufene Verbandstag nicht beschlussfähig ist, so muss ein weiterer Verbandstag innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, in dem dann die erschienenen Mitgliedsvereine die Auflösung mit 3/4 der Stimmen beschließen können. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 19 INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

1. Die Satzung wurde am 13.4.1985 in Lechbruck vom Verbandstag beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Zu etwaigen vom Registergericht oder Finanzamt angeregten Satzungsänderungen ist der Vorstand berechtigt. Die Satzung wurde 2012 komplett neu überarbeitet und am 03.03.2012 vom Verbandstag beschlossen.
3. Die Satzung wurde im § 6 Verbandstag und im § 10 Sportkommissionen geändert und vom Verbandstag am 01.04.2017 beschlossen.
4. Die Satzung wurde im § 6 Verbandstag und im § 15 Geschäftsstelle geändert und vom Verbandstag am 08.05.2021 beschlossen.
5. Die Satzung wurde um die Präambel ergänzt und in § 1 Name – Sitz – Zweck, § 2 Mitgliedschaft, § 3 Austritt – Ausschluss, § 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine, § 6 Der Verbandstag, § 8 Der Vorstand, § 9 Die Jugendleitung, § 10 Die Sportkommissionen, § 11 Das Verbandsgericht, § 12 Protokoll, § 13 Ehrenmitgliedschaft, § 14 Finanzwesen und § 18 Auflösung geändert und vom Verbandstag am 27.04.2025 beschlossen.

ABKÜRZUNGEN

- AO Abgaben-Ordnung
- BLSV Bayerischer Landessportverband e. V.
- BRIV Bayerischer Rollsport- und Inline-Verband e. V.
- DRIV Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e. V.

